

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 30. Oktober 2012 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 09. Juni 2013 auf die Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 und für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 auf die Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Den folgenden Empfehlungen wurde bzw. wird auch zukünftig nicht entsprochen:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 wird im Hinblick auf die den Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher höchstvorsorglich, dass dieser Empfehlung nicht entsprochen wurde und auch zukünftig nicht entsprochen wird. Dessen ungeachtet hat sich der Aufsichtsrat bemüht und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 4 gerecht zu werden.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Gefahr im Hinblick auf die Setzung kurzfristiger Anreize begründet, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Kodexempfehlung und der noch unklaren Reichweite des Erfordernisses der Ausrichtung der variablen Vergütungskomponente auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung erklären Vorstand und Aufsichtsrat dennoch vorsorglich die Abweichung von Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex.

Der Empfehlung in Ziffer 6.6 DGCK in der Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 bzw. in Ziffer 6.3 DCGK in der Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013 zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Stuttgart, Oktober 2013

Porsche Automobil Holding SE

Aufsichtsrat und Vorstand